

Thema

Zum Begriff der Reise bei getrennter Buchung einzelner Reiseleistungen Vereinbarung einer Höchstversicherungssumme je Reise

Grundlagen

In der Reiserücktrittskostenversicherung ist anerkannt, daß als „eine Reise“ alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen gelten, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Dabei bezieht sich der Begriff der „Reise“ auf die gebuchte und versicherte Reiseleistung vom Beginn der gebuchten Leistung bis zur Beendigung des letzten Leistungsabschnitts. Die Reise ist angetreten, wenn eine der gebuchten Reiseleistungen ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird (*van Büren/Nies*, Reiseversicherung, 3. Aufl., Teil 2 A, Rdnr. 55, 65). Setzt sich die Reise aus mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Pauschalarrangements zusammen, liegt auch dann „eine Reise“ vor, wenn zwischen den gebuchten Reisetiteln leistungsfreie Zeitspannen liegen, z. B. durch die unentgeltliche Nutzung einer privaten Unterkunft (aaO, Rdnr. 70).

Aktuelles

Das AG Frankfurt am Main hat sich in einem Urteil vom 06.07.2010 (AZ 30 C 168/10-45) mit der Auslegung folgender Klausel in AGB einer Reiserücktrittskostenversicherung auseinandergesetzt:

„Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt 5.000,00 EUR (Stornokosten) für alle versicherten Personen zusammen je Reise.“

Im konkret vorliegenden Fall hatte der VN eine Schiffsreise zum Gesamtpreis von EUR 6.258,00 sowie getrennt davon Flüge, Hotelunterkunft und Transferleistungen gebucht. Aufgrund einer Erkrankung eines Versicherten wurde die Reise storniert, woraufhin insgesamt EUR 7.212,00 an Stornokosten in Rechnung gestellt wurden. Das Gericht führt aus, der Versicherer habe nur EUR 5.000,00 (Höchstversicherungssumme) abzüglich des Selbstbehaltes zu erstatten. Insbesondere sei die Höchstversicherungssumme nicht für jede getrennt gebuchte und über verschiedene Kreditkarten bezahlte Gesamtreise in Ansatz zu bringen. Vielmehr sei von einer einheitlichen, d. h. gemeinsamen Reise aller Versicherten auszugehen, da die vorgelegte Buchungsbestätigung alle Versicherte gemeinsam aufführt und auch einen Gesamtreisepreis enthält. Daß Teile des Reisepreises getrennt über verschiedene Kreditkarten bezahlt wurden, sei für die Auslegung des Begriffs der „Reise“ im Hinblick auf die vereinbarte Höchstversicherungssumme unerheblich. Die Teilzahlungen änderten nichts daran, daß eine einheitliche, gemeinsame Buchung für alle Versicherten vorliege. Die in den AGB vorgesehene Höchstversicherungssumme gelte nicht für einzelne Zahlungsvorgänge, sondern „je Reise“ „für alle versicherten Personen zusammen je Reise“ (vgl. zum Begriff der Reise bei einzelnen unterschiedlichen Reiseleistungen auch *Wussow*, WI 2010, 90).